

KT-Drucks. Nr. 213/2018

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

Az:

08.10.2018

Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) beim Amt für Soziales

- Anlage 1: Leitfaden BEI-BW Erprobungsversion
- Anlage 2: BEI-BW Basisbogen Erprobungsversion
- Anlage 3: BEI-BW med. Beurteilung Erprobungsversion
- Anlage 4: BEI-BW Dialog-Erhebungsbogen Erprobungsversion
- Anlage 5: BEI-BW Bedarf Erprobungsversion

I. Vorlage an den

Sozial- und Gesundheitsausschuss zur Vorberatung	26.11.2018 <u>öffentlich</u>
Verwaltungs- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung	04.12.2018 <u>öffentlich</u>

II. Beschlussantrag

1. Von der Information zum neuen Leistungsrecht der Eingliederungshilfe (Bundesteilhabegesetz) mit erweiterten, zusätzlichen gesetzlichen Aufgaben wird Kenntnis genommen.
2. Der zusätzliche unabweisbare Personalbedarf wird geschaffen

durch Aufnahme von 3,0 BTHG-bedingten Stellen im Stellenplanentwurf 2019 für das Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen, Personaleinstellung ab 01.04.2019, sowie 2,0 BTHG-bedingten Stellen im Stellenplan 2019 für das Sachgebiet Soziale Hilfen, Personaleinstellung ab 01.10.2019. Die Aufwendungen können gedeckt werden durch Mehrerträge aus der Beteiligung des Landes an der Umsetzung des BTHG.

III. Begründung

Handlungsbedarf durch das neue Bundesteilhabegesetz

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung (Bundesteilhabegesetz – BTHG) am 23.12.2016 hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Eingliederungshilfe künftig keine Sozialhilfeleistung mehr ist und aus dem Sozialgesetzbuch XII in ein eigenes Leistungsgesetz, das Sozialgesetzbuch IX, überführt wird.

Die damit verbundenen umfangreichen Rechtsänderungen beinhalten hinsichtlich eines neuen Leistungsverständnisses (insb. Personenzentrierung, Trennung von Lebensunterhaltsleistungen und Fachleistung, Abkoppelung von Sozialhilfe) Chancen für Menschen mit Behinderung zur Verbesserung ihrer Teilhabemöglichkeiten, aber auch grundlegende strukturelle, personelle und organisatorische Änderungsnotwendigkeiten auf Seiten der kommunalen Leistungsträger.

Das Gesetz tritt in 4 Reformschritten in Kraft:

Reformstufe 1	seit 01.01.2017	Vorgezogene Änderungen im Schwerbehindertenrecht und erster Schritt bei Verbesserungen in der Einkommens- und Vermögensberücksichtigung. Erhöhung des Schonvermögens von 2.600 auf 5.000 Euro für BezieherInnen von SGB XII-Leistungen. Zusätzliche Erhöhung des Schonvermögens für BezieherInnen von Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege auf 25.000 Euro rückwirkend zum 01.01.2017.
	seit 01.04.2017	
Reformstufe 2	seit 01.01.2018	Reform des Vertragsrechts und vorgezogene Verbesserungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben und im Gesamtplanverfahren (Fallmanagement in allen Fällen) in der Eingliederungshilfe.

Diese Reformstufe verändert die Zusammenarbeit mit dem Leistungsberechtigten und stellt die Wünsche und Vorstellungen der Betroffenen in den Mittelpunkt der gesetzlich vorgegebenen, sehr ausführlichen Bedarfserhebung. Diese neue Fallbearbeitung stellt einen Paradigmenwechsel dar und ist ohne zusätzliches, dafür qualifiziertes Personal nicht leistbar.

Reformstufe 3	ab 01.01.2020	Trennung der existenzsichernden Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) und der Leistungen nach SGB IX (Eingliederungshilfeleistungen für Menschen mit Behinderung). Die Eingliederungshilfe geht in das neue SGB IX über.
Reformstufe 4	ab 01.01.2023	Neue Definition des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe.

Mit Inkrafttreten der Reformstufe 2 wird in jedem einzelnen Fall Fallmanagement gesetzlich gefordert. Diese Anforderung, zusammen mit den weiteren qualitativen Verbesserungen, insb. der Einführung eines landeseinheitlichen Bedarfsbemessungsinstruments, ist ohne zusätzliches Personal nicht zu erfüllen. Mit der Reformstufe 3, der Trennung von Sozialhilfe und Eingliederungshilfe sind strukturelle, organisatorische, informationstechnische und personelle Vorbereitungen erforderlich, dass die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung zum Jahresbeginn 2020 ermöglicht wird.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass ohne das zusätzlich geforderte Personal die ordnungsgemäße Leistungsgewährung gefährdet ist und die vielfältigen Anforderungen der Reformstufe 2 sowie die umfangreichen Anforderungen der Umsetzung des BTHG und die Vorbereitungen der Reformstufe 3 nicht leistbar sind.

Der Landesgesetzgeber hat die 44 Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Eingliederungshilfe bestimmt.

Personalbemessung

Durch das neue, Mitte 2019 noch einzuführende Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg -BEI-BW- (siehe Anlagen 1-5) und einem geänderten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren wird der Personalaufwand im Fallmanagement der Eingliederungshilfe deutlich steigen. Das Bestandpersonal sowie die neuen MitarbeiterInnen müssen für die neuen Anforderungen qualifiziert werden.

Die 6-monatige Erprobungsphase von BEI-BW wird voraussichtlich noch in diesem Jahr beginnen. Das Amt für Soziales des Landratsamtes beteiligt sich an dieser Erprobungsphase.

Zur Ermittlung des Personalbedarfs hat die **KVJS-Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsbemessung** (an der auch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg -GPA- beteiligt ist) ein Excel-Tool erstellt, welches der kreisindividuellen Ermittlung des Personalbedarfs im Fallmanagement (ohne Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe) dient. Als Orientierungswert wurde bei Neufällen ein notwendiger Fallzahlenschlüssel von 60 Fällen je VZÄ und bei Bestandsfällen von 90 Fällen je VZÄ vorgegeben. Mit der Maßgabe, dass in allen Fällen das neue Bedarfsermittlungsverfahren und die Teilhabe-/Gesamtplanung durchzuführen ist, würde bei voraussichtlich 1.837 Fällen (Prognose Fallzahl Haushaltsplan 2019: 2.011 Fälle abzüglich 174 Integrationsfälle Regel/Sonderschule und Kindergarten SGB XII ergibt 1.837 Fälle) im Jahr 2019 ein Personalbedarf im Fallmanagement (selbst wenn man

lediglich den höheren Fallzahlenschlüssel von 1:90 annimmt) von 20 Fachkraftstellen entstehen (1.837 Fälle : 90 Fallzahlenschlüssel = 20 Fachkraftstellen). Im Landkreis Böblingen ist das Fallmanagement ganzheitlich organisiert, d.h., dass die Fallmanager auch für die Sachbearbeitung in der Eingliederungshilfe zuständig sind. Die voraussichtliche Fallzahl von 1.837 Fällen löst einen Stellenbedarf in der Sachbearbeitung, bei einem Fallzahlenschlüssel von 1:200 (Fallzahlenschlüssel Sachbearbeitung/Eingliederungshilfe siehe Imaka-Gutachten), von 9 Stellen aus (1.837 Fälle : 200 Fälle = 9). Insgesamt also 20 + 9 = 29 Stellen. Ein weiteres Excel-Tool zur Ermittlung des Personalbedarfs in der Sachbearbeitung der Eingliederungshilfe ist von der KVJS-Arbeitsgruppe zur Personalbedarfsbemessung angekündigt. Da aktuell im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen in der ganzheitlichen Sachbearbeitung (Fallmanagement + Sachbearbeitung) insgesamt 11,5 Stellen vorhanden sind, würde dies einen **zusätzlichen Stellenbedarf** von $29 \cdot 11,5 = 17,5$ **Stellen** bedeuten.

Als Referenzgrößen aus **benachbarten Land- und Stadtkreisen** sind von Interesse: Die größere Stadt Stuttgart hat jüngst mit Beschluss des Gemeinderat vom 25.10.2018 insgesamt **23,0 Stellen** für ihren Aufgabenzuwachs 2019 geschaffen, der kleinere Nachbarlandkreis Tübingen hat **7,0 weitere Stellen** vorgesehen.

Die **Verwaltung schlägt** für den Kreis Böblingen **sehr ambitioniert 5,0 weitere Stellen** (3,0 für die Eingliederungshilfe, 2,0 für die Grundsicherung) als Interimslösung für 2019 vor, welche in den Stellenplan aufzunehmen sind. Wir gehen davon aus, dass nach der o.g. Erprobungsphase eine realistische Personalbedarfseinschätzung erfolgen kann, zumal dann auch klarer ist, wie das neue Bedarfsermittlungsinstrument im Fallmanagement in der Praxis umzusetzen ist. Nach der Vorstellung des Landes soll der landesweite Einsatz des Bedarfsermittlungsinstruments BEI-BW nach der Erprobungsphase voraussichtlich Mitte 2019 beginnen. Zuvor muss auch das (neue) Personal geschult werden.

Der aktuelle Fallzahlenschlüssel im ganzheitlichen Fallmanagement beträgt im Landkreis Böblingen 1 : 150 (vgl. KT-Drucksachen Nr.118/2006 und Nr.129/2009). Unstrittig ist, dass durch die neue Aufgabe der Bedarfsermittlung und dem geänderten Teilhabe- und Gesamtplanverfahren der vorhandene Fallzahlenschlüssel deutlich abzusenken ist, um die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben erfüllen zu können. Der Fallzahlenschlüssel sollte im Jahr 2019 zumindest auf 1 : 125 abgesenkt werden, was einen zusätzlichen Mehrbedarf von 3 Vollzeitstellen auslöst (Fallzahl 1.837 : 125 = 14,5 Stellen \cdot 11,5 vorhandene Stellen = 3 zusätzliche Stellen). Deshalb wird für den Stellenplan 2019 die Aufnahme von 3,0 zusätzlichen Stellen beantragt, die voraussichtlich ab 01.04.2019 im Sachgebiet Hilfen für behinderte Menschen zu besetzen sind.

In der 3. Reformstufe des BTHG erfolgt ab 01.01.2020 die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen. Die Eingliederungshilfe wird aus der SGB XII-Sozialhilfe herausgelöst und ins SGB IX überführt. Die Finanzierungsstruktur in stationären Eingliederungshilfe-Einrichtungen wird komplett geändert und das Bruttoprinzip abgeschafft. Dies löst ab 01.01.2020 die Notwendigkeit der Bearbeitung von zusätzlichen Grundsicherungsfällen im Sachgebiet Soziale Hilfen aus. Aktuell sind ca. 430 grundsicherungsberechtigte Personen in stationären Eingliederungshilfeeinrichtungen vorhanden, die ab 01.01.2020 einen Antrag auf Grundsicherung stellen werden. Diese Änderung löst einen zusätzlichen Personalbedarf von mindestens 2 Vollzeitstellen (rechnerisch: 2,2 VZÄ) aus.

Aus den v.g. Gründen wird deshalb die Aufnahme von 2 zusätzlichen Sachbearbeiterstellen für das Sachgebiet Soziale Hilfen im Stellenplan 2019 beantragt.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Der Personalmehrbedarf erfordert insgesamt Aufwendungen in Höhe von rd. 232.000 Euro, welche durch Mehrerträge aus der Beteiligung des Landes gedeckt werden können:

Besoldung	Anzahl	Monate	Personalkosten
A11	3,0	9	193.725,00 €
A10	2,0	3	38.600,00 €
			232.325,00 €

Das Land Baden-Württemberg hat in den jüngsten Verhandlungen der Gemeinsamen Finanzkommission 50 Mio. Euro zum Aufbau von Betreuungsstrukturen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zugesagt. Nach dem Verteilungsschlüssel entfallen auf den Landkreis Böblingen 1,3 Mio. Euro, welche in den Haushaltsentwurf 2019 aufgenommen werden (vgl. Präsentation Verwaltungs- und Finanzausschuss 23.10.2018). Freilich müssen die Mehrkosten seitens des Landkreises nachgewiesen werden. Insofern wird das erforderliche BTHG-bedingte Personal durch das Land refinanziert und in den Mehrkostennachweis einfließen. Ab der Reformstufe 3 hat das Land die Konnexität anerkannt.



Roland Bernhard